

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 2 von 10

P501

Entsorgung des Inhalts/ des Behälters gemäß den örtlichen/ regionalen/ nationalen / internationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung /Angaben Bestandteile

Stoffe

Gemische

Chemische Charakterisierung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
7664-38-2	Phosphorsäure			< 25 -50 %
	231-633-2	015-011-00-6	01-2119485924-24	
	Skin Corr. 1B; H314			

Weitere Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage .

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kann schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden verursachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 3 von 10

Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Besondere Schutzausrüstung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen.
Ungeschützte Personen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser /Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Neutralisationsmittel anwenden.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.

Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt darf nur von Zahnärzten, Zahntechnikern oder auf deren Anweisung verwendet werden.

Hinweise zum sicheren Umgang

Gute Entstaubung.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: 8 B

Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 4 von 10

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

7664-38-2	Phosphorsäure
AGW	2E mg/m ³ 2(I); DFG, EU, AGS, Y

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Schutz und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
 Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
 Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Handschutz

Schutzhandschuhe.
 Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
 Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.
 Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Als Spritzschutz sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet

- Naturkautschuk (Latex)
- Butylkautschuk
- Nitrilkautschuk

Augenschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 5 von 10

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Hochviskos
Farbe:	Verschiedene
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
pH-Wert (bei 20 °C):	< 0,5
Siedepunkt/Siedebereich:	213 °C
Flammpunkt:	> 100 °C
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosionsgrenzen:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Dampfdruck:	23 hPa
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Dichte bei 20 °C:	1,35 g/cm ³
Löslichkeit in/ Mischbarkeit mit Wasser:	Löslich.
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	0,0 %
Wasser:	> 40 %
VOC (EU)	0 %
Festkörpergehalt:	< 7 %

Sonstige Angaben

Weitere Physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

Chemische Stabilität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Thermische Zersetzung/ zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Weitere Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 6 von 10

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Primäre Reizwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ätzende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Starke Ätzwirkung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf: Ätzend

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierung

Für das Fertigprodukt liegen keine Daten vor.
Keiner der eingesetzten Inhaltsstoffe besitzt jedoch ein sensibilisierendes Potential.

Toxizität bei wiederholter Aufnahme

Für das Fertigprodukt liegen keine Daten vor.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Für das Fertigprodukt liegen keine Daten vor.

Keimzell- Mutagenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationsgefahr.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Toxizität

Aquatische Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

Bioakkumulationspotential

Reichert sich in Organismen nicht an.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 7 von 10

Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Allgemeine Hinweise

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

Ergebnisse der PBT- und vPvB- Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis	
06 00 00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01 00	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure

Ungereinigte Verpackung

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

UN-Nummer

UN1805

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG

Verpackungsgruppe

III

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 8 von 10

Gefahrzettel

8



Angaben zum Binnenschifftransport

Beförderungskategorie:	3
Tunnelbeschränkungscode:	E
Begrenzte Menge (LQ):	5 L / 30 kg

Seeschifftransport IMDG-Code

UN-Nummer

UN1805

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORIC ACID, SOLUTION

Label

8

Verpackungsgruppe

III



Marine pollutant:	No
Begrenzte Menge (LQ):	5 L / 30 kg
EmS:	F-A; S-B

Lufttransport ICAO-TI/IATA-DGR

UN-Nummer

UN1805

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

PHOSPHORIC ACID; SOLUTION

Label

8

Verpackungsgruppe

III



Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe.

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 9 von 10

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Sonstige einschlägige Angaben zum Transport

Deutschland/Postversand: max. 30 kg je Versandstück.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Störfallverordnung	Die Mengenschwellen laut Störfallverordnung sind zu beachten.
Wassergefährdungsklasse	WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	C hemical A bstracts S ervice
DIN	Norm des D eutschen I nstituts für N ormung
EC	Effektive Konzentration
EG	E uropäische G emeinschaft
EN	E uropäische N orm
IATA-DGR	I nternational A ir T ransport A ssociation- D angerous G oods R egulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	I nternational C ivil A viation O rganization- T echnical I nstructions
IMDG-Code	International M aritime Code for D angerous G oods
ISO	Norm der I nternation S tandards O rganization
IUCLID	I nternational U niform C hemical I nformation D atabase
LC	Letale Konzentration
LD	L etale D osis
logKow	Verteilungskoeffizient zwischen O ktanol und W asser
MARPOL	M aritime P ollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	O rganisation for E conomic C o-operation and D evelopment
PBT	P ersistent, b ioakkumulierbar, t oxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	T echnische R egeln für G efahr S toffe
UN	U nited N ations (Vereinte Nationen)
VOC	V olatile O rganic C ompounds (flüchtige organische Verbindungen)
vBvP	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	V erwaltungsvorschrift w assergefährdender S toffe
WGK	W assergefährdungsklasse

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ätzel

Druckdatum: 11.09.2018

Seite 10 von 10

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und dienen dazu, das Produkt im Hinblick auf die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.